

Vereinsordnung

für die Zusammenarbeit

des Bundesverbands und der Mitgliedsverbände

**im Haus der Krebs-Selbsthilfe –
Bundesverband e. V. (HKSH-BV)**

Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV)

Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn

Tel: 0228 33 889 540

Fax: 0228 33 889 560

E-Mail: info@hausderkrebsselbsthilfe.de

Inhalt

1	Präambel	3
2	Akteure	3
2.1	Bundesverband	3
2.2	Mitgliederversammlung	3
2.3	Mitgliedsverbände	3
2.4	Vorstand des HKSH-BV	4
2.5	Geschäftsstelle	4
3	Gremien und Leistungen	4
3.1	Gremien	4
3.1.1	Offener Vorstand	4
3.1.2	Arbeitsgruppen	5
3.1.3	Monitoring-Gruppe	5
3.2	Leistungen	6
3.2.1	Angebote der Geschäftsstelle	6
3.2.2	Öffentlichkeitsarbeit	6
3.2.3	Weiterbildung und Qualifizierung	6
4	Regeln der Zusammenarbeit	7
4.1	Kommunikation	7
4.2	Mitwirkung und Entscheidungen	7
4.3	Konfliktmanagement	8
5	Schlussformel	9
6	Anhang	11
6.1	Offener Vorstand: Regeln der Zusammenarbeit	11
6.2	Arbeitsgruppen: Regeln der Zusammenarbeit	11

1 Präambel

Das Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV) und seine Mitgliedsverbände geben den an Krebs erkrankten Menschen, Menschen mit einer erblichen Veranlagung für Krebserkrankungen und ihren Angehörigen eine Stimme und engagieren sich für die Umsetzung ihrer Interessen.

Als Dachverband bündelt das HKSH-BV nach außen die Vielfalt der Mitgliedsverbände und ist zentraler Ansprechpartner im Bereich der entitätsübergreifenden Krebs-Selbsthilfe. Nach innen schafft das HKSH-BV Synergien für seine Mitgliedsverbände.

Bei der Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben bringen das HKSH-BV und die Mitgliedsverbände ihre unterschiedlichen Kompetenzen zum Nutzen aller ein (vgl. [Leitbild](#)). Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt dabei gewahrt (vgl. [Satzung](#)).

Grundlage für die Zusammenarbeit von HKSH-BV und Mitgliedsverbänden sind Vertrauen, Zugewandtheit, Verbundenheit, Professionalität und Qualitätsstreben.

Diese Vereinsordnung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit von HKSH-BV und Mitgliedsverbänden, soweit sie nicht durch die Satzung festgelegt sind.

2 Akteure

2.1 Bundesverband

Das HKSH-BV als Dachverband meint den Zusammenschluss der unabhängigen Mitgliedsverbände. Für das HKSH-BV handelt der gewählte Vorstand. Das HKSH-BV ist zuständig für entitätsübergreifende Themen und übergeordnete organisatorische Aufgaben.

2.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch die Satzung festgelegt.

2.3 Mitgliedsverbände

Mitgliedsverbände im Sinne dieser Vereinsordnung sind diejenigen bundesweit tätigen gemeinnützigen Krebs-Selbsthilfeorganisationen, die auf Antrag in das HKSH-BV aufgenommen wurden. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder entitätsbezogen.

Die Mitgliedsverbände bringen ihr Wissen und ihre Kompetenzen in die Arbeit des Dachverbands ein.

Rechte und Pflichten sind grundsätzlich durch die Satzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

2.4 Vorstand des HKSH-BV

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstands sind durch die Satzung festgelegt.

Der Vorstand betreibt eine Geschäftsstelle.

Die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands sowie zwischen Vorstand und Geschäftsstelle werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

2.5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des HKSH-BV in ihrer Arbeit. Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren. Sie bietet den Mitgliedsverbänden Unterstützung und Serviceleistungen an.

Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle.

3 Gremien und Leistungen

3.1 Gremien

3.1.1 Offener Vorstand

Der Offene Vorstand ist ein Gremium, das den gewählten Vorstand berät und gegenüber der Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen kann.

Der offene Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand sowie aus den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder ihren Stellvertretern, soweit sie nicht im gewählten Vorstand vertreten sind. Die Leitungen der Geschäftsstellen können als Gäste an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, wie er im Anhang dieser Vereinsordnung formuliert ist, organisiert der Offene Vorstand seine Arbeit.

3.1.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen (AGs) werden von der Mitgliederversammlung oder auf Empfehlung des Offenen Vorstands eingesetzt und berichten regelmäßig über ihre Ergebnisse. Sie arbeiten zu festgelegten Themenfeldern und erarbeiten Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die AGs können befristet oder auf Dauer angelegt sein.

An den AG-Sitzungen können ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter:innen des HKSH-BV und der Mitgliedsverbände teilnehmen.

Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, wie er im Anhang dieser Vereinsordnung formuliert ist, organisieren die AGs ihre Arbeit selbst.

3.1.3 Monitoring-Gruppe

Die Monitoring-Gruppe beobachtet nach Vorgaben des HKSH-BV die Vereinsentwicklung und nimmt die Rolle eines Frühwarnsystems wahr. Darüber hinaus ist sie erste, allparteiliche Anlaufstelle im Konfliktmanagementsystem des HKSH-BV (s. dazu den Konfliktleitfaden des HKSH-BV).

Die Monitoring-Gruppe berichtet dem Vorstand des HKSH-BV in schriftlicher und mündlicher Form. Sie spricht Empfehlungen aus. Der Vorstand kann auch auf Vorschlag der Mitgliedsverbände die Monitoring-Gruppe beauftragen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Monitoring-Gruppe tagt mindestens einmal pro Jahr. Die weiteren Regeln der Zusammenarbeit legt sie selbst fest.

Der Vorstand benennt die Monitoring-Gruppe und die Ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt sie.

Dazu legt der Vorstand eine Liste vor. Die Monitoring-Gruppe setzt sich zusammen aus:

- Ehrenamtlich: ein HKSH-BV-Vorstandsmitglied
- Ehrenamtlich: zwei Vorstandsmitglieder aus MV (nicht aus BV)
- Hauptamtlich: eine Person aus der HKSH-BV Geschäftsstelle
- Hauptamtlich: eine Person aus der MV-Geschäftsstelle

Außerdem werden jeweils Stellvertretungen benannt. Die Mitglieder kommen möglichst aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden.

Sollte ein Mitgliedsverband eine Person ablehnen, muss er – ggf. auch im Umlaufverfahren – eine Alternative benennen. Gewählt werden mindestens fünf Personen alle zwei Jahre, wenn auch Vorstandswahlen anstehen. Wiederwahlen sind möglich. Alle Mitglieder der Monitoring-Gruppe erhalten die Möglichkeit, sich zum Konfliktmanagement weiterzubilden.

3.2 Leistungen

3.2.1 Angebote der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitgliedsverbände mit Leistungen im Bereich der Informations- und Wissensweitergabe, der Technik und Infrastruktur, der Arbeitssicherheit, des Datenschutzes sowie mit Service- und Dienstleistungen.

Über die Umlage der anfallenden Kosten wird im Einzelfall in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden entschieden.

Darüber hinaus kann die Geschäftsstelle projektbezogene Leistungen, z. B. bei Veranstaltungen, Kongressen oder gemeinsamen Veröffentlichungen, übernehmen.

3.2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand vertritt den Dachverband nach außen. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Bei entitätsübergreifenden Stellungnahmen werden die jeweiligen Mitgliedsverbände miteinbezogen, wenn auch ihre entitätsspezifischen Aspekte behandelt werden.

Bei entitätsspezifischen Anfragen, die beim HKSH-BV eingehen, wendet sich das HKSH-BV an den jeweiligen Mitgliedsverband. Dieser formuliert seine Position und stimmt sich mit dem HKSH-BV über das weitere Vorgehen ab.

Die Vertretung der Interessen des HKSH-BV ist in Einzelfällen durch einzelne Verbände möglich, sofern themenbezogen eine besondere Expertise gegeben ist.

Die Geschäftsstelle informiert die Mitgliedsverbände über die Veröffentlichungen des HKSH-BV.

3.2.3 Weiterbildung und Qualifizierung

Ehren- und Hauptamtliche nehmen in ihren Tätigkeiten für die Krebs-Selbsthilfe verschiedene Rollen ein, die jeweils eigene Kompetenzen erfordern.

Sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche nutzen die Möglichkeit, sich fortzubilden. Hierzu wird u.a. jährlich vom HKSH-BV eine Schulung angeboten.

Die Themen werden mit den Mitgliedsverbänden gemeinsam identifiziert und betreffen Haupt- und Ehrenamt.

4 Regeln der Zusammenarbeit

4.1 Kommunikation

Die Mitgliedsverbände im HKSH-BV tauschen sich regelmäßig über die jeweiligen Vereinsstrukturen, -entwicklungen und -spezifika aus, um ein Grundverständnis für die spezifische Situation der jeweiligen Verbände zu schaffen.

Die Beteiligten im HKSH-BV achten auf Offenheit und Wertschätzung in der Kommunikation. Kritische Themen werden zeitnah im angemessenen Rahmen angesprochen.

Das Miteinander ist geprägt durch regelmäßige Feedbacks zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen dem HKSH-BV und seinen Mitgliedsverbänden sowie zwischen den Mitgliedsverbänden.

Das HKSH-BV informiert die Mitgliedsverbände regelmäßig über aktuelle gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen des Vereins.

Diese Information erfolgt insbesondere über

- die Mitgliederversammlung
- die Sitzungen des Offenen Vorstands
- regelmäßige Berichte (in der Regel vierteljährlich) und den jährlichen Geschäftsbericht
- Rundschreiben per Mail
- Hausgespräche der Geschäftsstellen im HKSH-BV
- Cloud (Teams)

Die Mitgliedsverbände geben diese Informationen innerhalb ihrer Organisation weiter.

4.2 Mitwirkung und Entscheidungen

Im HKSH-BV wird ein kooperativer Umgang gelebt. Solidarität, Freiwilligkeit und Gleichwertigkeit sind leitende Grundsätze. Wichtige Prinzipien sind die Nachhaltigkeit der Arbeits- und der Organisationsstrukturen, Sichtbarkeit nach außen, Offenheit nach innen und realistische Zielsetzungen.

Der Vorstand entscheidet eigenständig über Personalentscheidungen und operative Aufgaben der Geschäftsstelle, über entitätsübergreifende Projektanfragen und Partnerschaften, z. B. Forschungsanträge, Kooperationen in der Versorgung oder Kongressvorträge, sowie über eigene Pressemitteilungen zu übergeordneten Themen. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

In alle weiteren Entscheidungen, die außerhalb der Mitgliederversammlung zu treffen sind, werden die Mitgliedsverbände partnerschaftlich eingebunden.

Der Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung der Mitgliedsverbände unterscheidet sich je nach Dringlichkeit der Fragestellung. Geringer Zeitdruck besteht bei Grundsatzentscheidungen, prinzipiellen Äußerungen zu Fachthemen sowie weiteren Themen ohne Zeitrelevanz.

Hoher Zeitdruck ist bei aktuellen Entwicklungen gegeben, die einer sofortigen Reaktion bedürfen. Das sind Stellungnahmen oder Pressemitteilungen zu tagespolitischen Anlässen. Entscheidungen, die unter hohem Zeitdruck zu treffen sind, werden durch die Geschäftsstelle entsprechend gekennzeichnet. In diesem Fall ist eine Rückmeldung der Mitgliedsverbände innerhalb von drei Arbeitstagen erforderlich. Bei Entscheidungen mit geringem Zeitdruck beträgt die Rückmeldefrist maximal bis zu zehn Arbeitstage¹. Sofern innerhalb der Frist keine Antwort eingeht, wird dies als Enthaltung gewertet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern mindestens 50 % der Mitgliedsverbände an der Abstimmung beteiligt sind. Gezählt werden die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wenn eine Entscheidung von der einfachen Mehrheit der Mitgliedsverbände getragen wird, gilt diese als mehrheitliche Position der Mitgliedsverbände und wird als solche formuliert. Die Mitgliedsverbände werden vom Vorstand über die Entscheidungen informiert. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle mit dieser Aufgabe beauftragen.

4.3 Konfliktmanagement

Im HKSH-BV wird offen mit Fehlern und Konflikten umgegangen. Fehler werden im Sinne eines lernenden Systems genutzt, um Strukturen und Abläufe auf Funktionalität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Konflikte werden konstruktiv und partnerschaftlich gelöst. Der Umgang mit Konflikten wird in einem Leitfaden des HKSH-BV beschrieben.

¹ Die Rückmeldefrist von zehn Arbeitstagen ist für das operative Geschäft sehr lang. Im Rahmen des OE-Prozesses wurde ein Zeitraum von fünf Arbeitstagen im Konsens als sinnvoll festgelegt. Im Rahmen einer Testphase von einem Jahr wird geprüft und dokumentiert, inwieweit sich die Rücklauffrist von zehn Arbeitstagen bewährt oder gekürzt werden muss.

5 Schlussformel

Das HKSH-BV und die Mitgliedsverbände geben sich diese Vereinsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Vereinsordnung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedsverbands geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Für die Einhaltung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Bonn, den 21.06.2023

Für das HKSH-BV

Hedy Kerek-Bodden
Vorsitzende

Karin Annette Dick
Stellvertretende Vorsitzende

Sonja Graeser
Schatzmeisterin

Doris Lenz
Schriftführerin

Für die Mitgliedsverbände

Lutz Otto, Vorsitzender
Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V. – Bauchspeicheldrüsenerkrankte

Werner Seelig, Vorsitzender
Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e. V.

Traudl Baumgartner, Vorsitzende
BRCA-Netzwerk e.V. – Hilfe bei familiären Krebserkrankungen

Herbert Hellmund, Präsident
Bundesverband Kehlkopf- und Kopf-Hals-Tumore e. V.

Beate Hardtke, Vorsitzende
Bundesverband Schilddrüsenkrebs – Ohne Schilddrüse leben e.V.

Rainer Göbel, Vorsitzender
Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e. V.

Hedy Kerek-Bodden, Vorsitzende
Frauenselbsthilfe Krebs – Bundesverband e.V.

Peter Berszuck, Vorsitzender
Deutsche ILCO e.V. – Selbsthilfe bei Darmkrebs und Stoma

Jörg Hennigs, Vorsitzender
Kopf-Hals-M.U.N.D-Krebs e.V.

Dr. Edmond Schiek-Kunz, kommissarischer Vorsitzender
Selbsthilfe-Bund Blasenkrebs e.V.

6 Anhang

6.1 Offener Vorstand: Regeln der Zusammenarbeit

Der/die Vorsitzende des HKSH-BV oder die Stellvertretung laden zu den Sitzungen des Offenen Vorstands (OVS) schriftlich per Mail oder Brief ein. Die Termine werden in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Treffen bekanntgemacht. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

Die Sitzungen des offenen Vorstands finden in der Regel zweimal pro Jahr statt. Davon wird eine im ersten Quartal des Jahres in digitaler Form durchgeführt.

Über die Sitzungen erstellt die Geschäftsstelle des HKSH-BV in Abstimmung mit dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll.

6.2 Arbeitsgruppen: Regeln der Zusammenarbeit

Jeder Mitgliedsverband sollte nach Möglichkeit in einer Arbeitsgruppe (AG) vertreten sein. Die Mitgliedsverbände bringen sich aktiv in die AG-Arbeit ein. Die Geschäftsstelle des HKSH-BV nimmt an den AG-Sitzungen teil.

Die AGs bestimmen einen Sprecher/eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Die AG-Leitung vertritt die AG-Mitglieder innerverbandlich und ist ggf. Kontaktperson für Kooperationspartner, wie beispielsweise Projektträger. Die AG-Leitung koordiniert Termine, lädt zu den Sitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und moderiert die Sitzungen.

Die AGs tagen in der Regel maximal viermal pro Jahr. Die AG-Sitzungen können in Präsenz, digital oder im Hybrid-Format stattfinden.

Über die Sitzungen der AGs wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Für die Protokollierung stellt die Geschäftsstelle eine Dokumentenvorlage zur Verfügung.